

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND TOURISMUS
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart

E-Mail: poststelle@wm.bwl.de

Telefax: 0711 123-2121

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 16. Dezember 2021
Telefon 0711 123-2159
Name Dr. Bubik, Michael
Aktenzeichen WM51-42-523/18/1

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft

**Antrag der Abgeordneten Winfried Mack und Thomas Dörflinger u. a. CDU
– Bürokratische Entlastungen für das Bäckerhandwerk
– Drucksache 17/1318**

Ihr Schreiben vom 25. November 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

1. *ob der Landesregierung der Empfehlungsbericht „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“ des Normenkontrollrats Baden-Württemberg bekannt ist und wenn ja, welche der beschriebenen Maßnahmen von der Landesregierung bereits umgesetzt wurden oder zeitnah umgesetzt werden;*

Zu 1.:

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat im Januar 2021 seinen Empfehlungsbericht zur Entlastung des Bäckerhandwerks Herrn Ministerpräsidenten Kretschmann überreicht. Der NKR BW schlägt in diesem Bericht Bürokratieentlastungsmaßnahmen vor, die eine große Bandbreite von ganz konkreten Einzelmaßnahmen wie das Ändern von Schwellenwerten bis hin zu großen Verwaltungsmodernisierungsprojekten wie der „Verständlichen Sprache“ oder dem „Once Only-Prinzip“ haben.

Von den zwanzig vorgeschlagenen Maßnahmen sind sieben Maßnahmen bereits ganz umgesetzt, zwei Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung bzw. sind teilweise umgesetzt und eine Maßnahme wird bereits auf Bundesebene umgesetzt.

Zu den umgesetzten Maßnahmen zählt beispielsweise, dass die Betriebsanweisungen der Hersteller als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung nutzbar gemacht werden können. Diese Empfehlung entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Auch auf die schriftliche Dokumentation der Kühltemperatur kann bereits heute verzichtet werden, wenn andere geeignete Dokumentationsmittel vorhanden sind. Damit bei Lebensmittelkontrollen ein möglichst einheitliches Vorgehen der Kontrolleure gewährleistet ist, stehen den Kontrolleuren verschiedene Arbeitsanweisungen über ein Internetportal stets in der aktuellsten Version zur Verfügung. Außerdem werden die Kontrolleure regelmäßig in Dienstversammlungen entsprechend sensibilisiert. Die Dokumentation der Reinigung ist bei Kleinbetrieben bereits jetzt nicht erforderlich. Die Dokumentation der Wareneingangskontrolle liegt in der Verantwortung der Unternehmen. Sie dient im Falle von Abweichungen gegenüber der Behörde als Nachweis, dass der Unternehmer die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen mit Blick auf die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit ergriffen hat. Für die Einführung digitaler Zeiterfassungssysteme gibt es ebenfalls bereits heute verschiedene Beratungsformate wie „Unternehmensberatung Mittelstand“, „Zukunftsinitiative Handwerk 2025“ und „Digitalisierungsprämie Plus“. Schließlich wird ein verstärkter Einsatz

digitaler Bons ausdrücklich unterstützt. Das Thema wird jedoch bereits auf Bundesebene weiter forciert. Es wird daher nicht als zielführend erachtet, auf Landesebene zusätzliche Initiativen zu entfalten (Vermeidung potentiell entstehender Doppelstrukturen).

Jenseits dieser Einzelforderungen widmet sich die Landesregierung bereits seit einiger Zeit den in den Studien genannten großen Themenkomplexen „Verständliche Sprache“ und „Once Only-Prinzip“.

Verständliche Sprache

Die Verbesserung der Verständlichkeit von Rechtstexten, Formularen und Bescheiden ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung im Rahmen des Abbaus von Bürokratie. Es handelt sich um eine Daueraufgabe aller Ressorts. Um die Aktivitäten zu bündeln und einheitliche Standards und Hilfestellungen zu entwickeln, wird das Aufgabengebiet „Verständliche Sprache“ künftig von der Koordinierungsstelle Verwaltungsmodernisierung im Staatsministerium bearbeitet. Es sollen alle Aktivitäten der Landes- und Bundesebene gebündelt und doppelte Aufwände vermieden werden.

Die Verständlichkeit der Behördensprache wird bereits schon heute an den Verwaltungshochschulen im Grundlagenstudium und einzelnen Vertiefungsbereichen gelehrt. Im Bereich der Finanzverwaltung wurden bereits 449 Erläuterungstexte, 130 Musterschreiben und annähernd 1400 Textbausteine überarbeitet.

Auch im Gemeinsamen Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung ist die bürgerfreundliche Sprache als wichtiger Punkt genannt. In diesem Zusammenhang soll die Einrichtung gemeinsamer „Formularlabore“ geprüft werden mit dem Ziel, Formulare, Anträge und Bescheide verständlicher für die Adressaten zu gestalten sowie Prozesse zu vereinfachen.

Die Zielsetzung der besseren Verständlichkeit gilt insbesondere auch für den Bereich der elektronischen Verwaltung. Das „Tor“ zur elektronischen Verwaltung in Baden-Württemberg bildet das landeseigene E-Government-Portal service-bw.de, über das Informationen zu Behörden und Verwaltungsleistungen sowie Online-Anträge zur Verfügung gestellt werden.

Seit 2015 sind die dortigen Informationen zu Verwaltungsleistungen gemäß § 3 des E-Government-Gesetzes in allgemein verständlicher Sprache bereit zu stellen. Darüber hinaus müssen Online-Anträge gemäß § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes i. V. m. § 3 Absatz 1 der Barriere-freie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 verständlich sein. Diesen Aspekt der Verständlichkeit beachtet eine eigene Redaktion.

Once Only-Prinzip

Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sollte konsequent das Prinzip verwirklicht werden, dass Dokumente den Behörden nur einmal vorzulegen sind und dann mit Zustimmung desjenigen, der sie abgegeben hat, weiterverwendet werden dürfen („Once Only-Prinzip“).

„Once Only“ wird im Land künftig zentral von der neuen Koordinierungsstelle Verwaltungsmodernisierung im Staatsministerium ressortübergreifend begleitet.

2. *welche Möglichkeiten sie sieht, zusammen mit der Berufsgenossenschaft unter Einbeziehung der Bäckereiverbände einheitliche Mustervorlagen für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Bäckereibetrieben zu erarbeiten, abzustimmen und sämtlichen Bäckereibetrieben zugänglich zu machen;*

Zu 2.:

Der Gesetzgeber lässt hier ausdrücklich einen Freiraum für die Gestaltung der Dokumentation. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die Gefährdungsbeurteilung damit auch in Managementsysteme zur Qualitätssicherung, zum Arbeitsschutz oder Umweltschutz auf geeignete Weise eingebunden werden. An dieser Stelle sei beispielhaft auf die Formulare des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), verwiesen, die unter dem Link https://www.bgn-branchenwissen.de/daten/bgn_back/struktur/back_2_4_form.htm Vorlagen für die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen allgemein zugänglich bereitstellt.

3. *ob sie bereit wäre, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten wieder von der Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung ausgenommen werden;*

Zu 3.:

In der ursprünglichen Fassung (1996) enthielt das ArbSchG eine Dokumentationspflicht erst ab zehn Arbeitnehmern. Dies wurde 2013 auf Betreiben der EU geändert. Insofern erscheint die Wiedereinführung eines Schwellenwerts – auch angesichts der angekündigten EU-Arbeitsschutzstrategie – als derzeit schwer realisierbar.

4. *ob sie erwägt, sich mit einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Betriebsanweisungen der Hersteller, die Maschinen und Arbeitsmittel in den Markt bringen, als Grundlage für die arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation übernommen werden können;*

Zu 4.:

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen der Beschäftigten, die nach fachkundiger Einschätzung und vorliegender Erfahrung des Arbeitgebers bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und berücksichtigt werden müssen.

Zur Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die notwendigen Informationen für die zu beurteilenden Arbeitsmittel im Hinblick auf die Verwendung und die Beschaffenheit zu beschaffen. Informationen über die Beschaffenheit des Arbeitsmittels sind z. B. Hinweise zur Einhaltung von geltenden Rechtsvorschriften zum Inverkehrbringen, das vom Hersteller vorgesehene und auf die bestimmungsgemäße Verwendung ausgerichtete Schutzkonzept des Arbeitsmittels, Angaben zur sicheren Verwendung in der Gebrauchs- oder Betriebsanleitung, ggf. weitere Unterlagen des Herstellers, Angaben zu Aufstellungs- und Einsatzbedingungen, Hinweise des Herstellers für zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen von PSA oder Altersbeschränkungen). Mindestens die vom Hersteller mitgelieferten Informationen können übernommen werden, sofern sie auf die Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen und Verfahren im Betrieb anwendbar sind und sofern der Arbeitgeber nicht über andere Erkenntnisse verfügt.

Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, sofern er nicht über andere Erkenntnisse verfügt. Liegt eine Betriebsanleitung des Herstellers vor, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die für das Arbeitsmittel zutreffenden Gefährdungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß dem geltenden Regelwerk und somit nach dem

Stand der Technik zum Inverkehrbringen berücksichtigt wurden. Eine erneute Bewertung dieser Gefährdungen durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich, sofern die von ihm vorgesehene Verwendung nicht von der vom Hersteller festgelegten bestimmungsgemäßen Verwendung abweicht und keine offensichtlichen Mängel erkennbar sind.

Aufgrund der o. g. Rechtslage erscheint eine Bundesratsinitiative nicht erforderlich.

5. *ob sie die Möglichkeit sieht, im Rahmen der schriftlichen Lebensmittelkontrolle auf die schriftliche Dokumentation der Kühltemperatur zu verzichten, wenn der Bäckereibetrieb bereits über automatische Kontrollmechanismen verfügt;*

Zu 5.:

Nach den Vorgaben des europäischen Lebensmittelrechts ist der Lebensmittelunternehmer verantwortlich dafür, ausschließlich sichere und den Rechtsvorschriften entsprechende Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe muss der Lebensmittelunternehmer ein geeignetes System an Eigenkontrollen etablieren und aufrechterhalten. Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft, inwieweit der Lebensmittelunternehmer seiner Verpflichtung nachkommt. Im Rahmen der gesetzlichen Duldungs- und Mitwirkungspflicht ist es die Aufgabe des Lebensmittelunternehmers, der Überwachung auf Verlangen darzulegen, wie er seiner Verpflichtung (z. B. der Temperatureinhaltung) nachkommt. Eine schriftliche Dokumentation ist nicht gefordert. Jedoch ist es, besonders ab einer gewissen Betriebsgröße, praktisch unmöglich, die Einhaltung der Vorgaben ohne jedwede Dokumentation nachzuweisen.

Konkret bedeutet dies für die Temperaturüberwachung: Der Bäckereibetrieb muss die Funktionsfähigkeit der Kühlsysteme und die Einhaltung von Kühltemperaturen überwachen und im Fall festgestellter Abweichungen Maßnahmen dokumentieren, wenn die Temperatur wesentlich ist für die Lebensmittelsicherheit der zu kühlender Produkte (leicht verderbliche Lebensmittel). Ein System, das vollautomatisch die Einhaltung der Temperaturen überwacht, dokumentiert und warnt, wenn es zu Abweichungen kommt, wird derzeit als die beste Möglichkeit der betrieblichen Temperaturüberwachung angesehen. Sofern die aufgezeichneten Daten und die Aufzeichnung von erforderlichenfalls ergriffenen Maßnahmen der Überwachung auf Verlangen vorgelegt werden können, wäre es widersinnig und unverhältnismäßig, eine zusätzliche schriftliche Dokumentation zu fordern.

Bei Kleinbetrieben ist eine regelmäßige Dokumentation der geprüften Temperaturen in Kühlanlagen nicht notwendig, es genügt die Dokumentation von Abweichungen, z. B. bei vorübergehendem Ausfall der Kühlung oder Überlastung von Kühlanlagen und den in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf betroffene Lebensmittel und ggf. der Instandsetzung und -haltung der Kühlanlagen.

Nicht ausreichend ist es, wenn keine Verfahren zur Selbstkontrolle im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Kühlung bzw. Einhaltung von Kühltemperaturen für leicht verderbliche Lebensmittel etabliert sind und, zumindest bei sehr kleinen Unternehmen, mündlich dargelegt werden können und keinerlei Dokumentation zum Umgang mit festgestellten Abweichungen vorgelegt werden kann.

Diese Hinweise sind im verwaltungsinternen Leitfaden zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben für die behördliche Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle formuliert.

6. *ob sie dafür sorgen will, dass das Vorgehen bei der Lebensmittelkontrolle im Land einheitlich geregelt wird;*

Zu 6.:

Das europäische Hygienerecht enthält keine konkreten Vorgaben, sondern Handlungsfelder und Ziele, die für jeden einzelnen Lebensmittelbetrieb und deren Tätigkeiten und Rahmenbedingungen spezifisch durch die Auswahl geeigneter Eigenkontrollmaßnahmen und Festlegungen erfüllt werden müssen. Dadurch hat der Lebensmittelunternehmer einen Handlungsspielraum, wie er seine gesetzlichen Pflichten erfüllt. Die Verwaltungskontrolle prüft, ob das vom Unternehmer gewählte Mittel geeignet ist, das gesetzliche Ziel zu erreichen oder nicht. Festlegungen von Seiten der Behörden mit konkreten Vorgaben für eine bestimmte Branche oder Betriebsart und in der Folge konkrete einheitliche Regelungen für die Kontrolle sind daher rein rechtlich nicht möglich.

Wenn ein Unternehmen den oben beschriebenen Handlungsspielraum hat, findet dieser im Rahmen der Lebensmittelkontrolle einheitlich Beachtung. Hier sorgt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für entsprechende Vorgaben verschiedener Art:

- Hinweise zum einheitlichen Vorgehen bei Betriebskontrollen mit Verfahrensanweisungen enthält das Qualitätsmanagement-Handbuch der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Baden-Württemberg, das den Behörden bzw. den Lebensmittelkontrolleuren über ein hierfür eingerichtetes Internetportal stets in der aktuellsten Version zur Verfügung steht.
- Der bei der Antwort zu Ziffer 5 genannte Leitfaden zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben, der den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden verwaltungsintern zur Verfügung steht, enthält Hinweise an die Behörden für die Kontrolle der Eigenkontrolle durch den Unternehmer.
- Zur Abstimmung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs werden im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den nachgeordneten Behörden konkrete Kontrollthemen besprochen, z. B. zuletzt die Kontrolle von Scherbeneismaschinen oder die Kontrolle der Allergenkennzeichnung bei Straßenfesten. Das Ministerium sensibilisiert dabei auch auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und bittet um eine unmissverständliche Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unternehmen im Rahmen der Kontrolle.

Darüber hinaus gibt es für Bäckereibetriebe eine von der EU anerkannte Branchenleitlinie für eine „Gute Lebensmittelhygiene-Praxis“ im Bäcker- und Konditorenhandwerk als Grundlage für ein einheitliches Vorgehen. Gibt ein Unternehmer an, nach dieser Leitlinie zu arbeiten, hat die Überwachungsbehörde aufgrund rechtlicher Vorgaben die Aufgabe, die Betriebsstätten und Eigenkontrollsysteme der verantwortlichen Unternehmer auf die Einhaltung der entsprechenden Leitlinie vorrangig zu prüfen.

7. *ob sie bereit wäre, beim Baden-Württembergischen Handwerkstag oder einer anderen Wirtschaftsorganisation eine digitale Informationsplattform anzuregen und auskömmlich finanziell zu fördern, um dort gebündelt alle wichtigen Informationen zu den rechtlichen Anforderungen, die das Handwerk betreffen, bereitzustellen;*

Zu 7.:

Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zum Bürokratieabbau im Bäckerhandwerk der Landesregierung empfohlen, bei einer Wirtschaftsorganisation wie zum Beispiel dem Baden-Württembergischen Handwerkstag eine digitale Informationsplattform anzuregen und auskömmlich finanziell zu fördern, um dort gebündelt alle wichtigen Informationen zu den rechtlichen Anforderungen, die vor allem das Handwerk betreffen, bereitzustellen. Informationsseiten von Landesinnungsverbänden, die gewerkspezifische Informationen bereithalten, sollten dabei auf der Plattform nach Möglichkeit integriert werden.

Aus Sicht der Landesregierung wäre eine zentrale Informationsplattform keine ausreichende Hilfestellung, da die Betriebe nach Einschätzung der Landesregierung häufig schnelle Informationen und direkte Ansprechpartner für ihre individuellen Fragen haben, die sich über ein standardisiertes Portalangebot voraussichtlich nicht darstellen lassen.

Die Betriebsberatungsstellen bei den Handwerksorganisationen, die u. a. von Bund und Land für technische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen gefördert werden, werden daher seitens der Landesregierung als geeigneterer Informationskanal gesehen, um Betriebe über aktuelle Anforderungen und bürokratischen Pflichten zu informieren, bspw. durch Informationsmaterialien wie Checklisten und Merkblätter, aber auch durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen und Seminare.

- 8.** *ob sie bereit wäre, die Einführung digitaler Zeiterfassungssysteme im Rahmen der Mittelstandsförderung zu unterstützen;*

Zu 8.:

Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zum Bürokratieabbau im Bäckerhandwerk der Landesregierung empfohlen, im Rahmen der Mittelstandsförderung die Beratung, Qualifizierung und Information kleiner und mittlerer Betriebe hinsichtlich der Einführung digitaler Zeiterfassungssysteme zu fördern. Der Vorschlag wird von der Landesregierung positiv bewertet.

Die schriftliche Dokumentation der Arbeitszeiten bedeutet für die Betriebsinhaberinnen und -inhaber einen erheblichen Zeitaufwand. Insbesondere für kleinere Betriebe, bei denen die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber die Aufzeichnungen selbst erledigen bzw. überprüfen muss, ist die zeitliche Belastung groß. Die Dokumentation der Arbeitszeiten bei geringfügig Beschäftigten dient der Kontrolle der Einhaltung des

Mindestlohns und der Kontrolle von Vergünstigungen in Sozialversicherungen. Dokumentationspflichten ergeben sich bspw. aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Bäckereibetriebe beschäftigen regelmäßig auch geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs.1 SGB IV.

Digitale Systeme ermöglichen eine mobile und dezentrale Zeiterfassung ohne Stundenzettel und speichern die erfassten Zeiten zum Beispiel über eine Cloud direkt ab. Die manuelle Erfassung von Stundenzetteln könnte damit entfallen. Das System könnte auch weitere Informationen bereitstellen, wie z. B. Regeln zur Arbeitszeit, Pausenzeiten etc.

Im Rahmen der Mittelstandsförderung werden verschiedene Beratungsformate angeboten, die z. B. im Hinblick auf Informationen und die Einführung von Zeiterfassungssystemen Unterstützung bieten können.

Mit der geförderten „Unternehmensberatung Mittelstand“ bei Kammern und Fachverbänden des Handwerks bzw. der Bund/ Land geförderten technischen und betriebswirtschaftliche Beratungsstellen können Handwerksbetriebe mit bis zu vier Beratungstagen bei allen Fragen der Unternehmensführung und technischen Fragestellungen begleitet werden. Dies schließt auch Fragen der Arbeitszeiterfassung und Arbeitszeitdokumentation sowie Möglichkeiten digitaler Zeiterfassungssysteme mit ein.

Daneben werden im Rahmen der gemeinsam mit den Handwerksorganisationen initiierten „Zukunftsinitiative Handwerk 2025“ Personalberatungsstellen bei den Handwerkskammern gefördert. Mit bis zu acht kostenfreien Beratungstagen je Betrieb könnten bspw. auch personalrechtliche Fragestellungen zur Zeiterfassung begleitet werden. In diesem Rahmen werden auch Erfahrungsaustauschgruppen und sogenannte Digitalisierungs-Werkstätten bei den Handwerksorganisationen gefördert, bei denen beispielhaft die Digitalisierung von Betriebsprozessen mit einigen Unternehmen erprobt und umgesetzt werden sowie ein anschließender Transfer in die Breite des Handwerks erfolgt. Die Handwerksorganisationen wie die Innungsverbände des Bäckerhandwerks könnten über ein solches Vorhaben die Einführung digitaler Zeiterfassungssysteme erproben und die Erfahrungen ins Bäckerhandwerk transferieren.

Ebenso bietet das Instrumentarium der Mittelstandsförderung und -finanzierung Möglichkeiten, die Anschaffung entsprechender Soft- und Hardware zur digitalen Zeiterfassung und Personaleinsatzplanung in Handwerksbetrieben zu unterstützen, beispielsweise über Förderdarlehen der die L-Bank Staatsbank Baden-Württemberg oder auch im Rahmen des Programms „Digitalisierungsprämie Plus“.

9. *welche Möglichkeit sie sieht, sich mit einer Bundesratsinitiative für die Änderung des Mindestlohngesetzes einzusetzen, damit die Arbeitszeitdokumentation nur noch am Monatsende erfolgen muss;*

Zu 9.:

Aus Sicht der Landesregierung wäre eine Initiative im Bundesrat angesichts der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse nicht mehrheitsfähig. Ein entsprechender Antrag konnte bereits in der Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 2019 keine Mehrheit erlangen.

Der Vorschlag erscheint zwar grundsätzlich für eine Entbürokratisierung geeignet, es sprechen jedoch auch ernstzunehmende fachliche Bedenken gegen eine Umsetzung. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz nur für geringfügig Beschäftigte bestehen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in Teilzeit- und Vollzeit arbeiten, sind nicht von der Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz betroffen.

Der Vorschlag betrifft in der Sache keinen Aspekt, der allein Bäckereien besonders belastet. Soweit Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz bestehen, betreffen diese vielmehr alle Arbeitgeber gleichermaßen. Durch die vorgeschlagene Verlängerung der Frist würde ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns geschwächt. Die Gewähr für die Richtigkeit der Aufzeichnungen ist bei einem kürzeren Aufzeichnungszeitrahmen größer, als wenn Arbeitszeiten erst nachträglich für einen ganzen Monat aufgezeichnet werden müssten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Delegation der Aufzeichnung auf die Beschäftigten besteht, wodurch bereits jetzt eine praxisgerechte Verwaltungsentlastung möglich ist.

10. welche Möglichkeiten sie sieht, die rechtlichen und datenorganisatorischen Lösungen rasch zu schaffen und die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen intensiv voranzubringen, damit Informationen gegenüber Behörden nur noch einmal abzugeben sind („Once-Only“-Prinzip).

Zu 10.:

Die Umsetzung des „Once Only-Prinzips“ ist ein wichtiger Schritt, um elektronische Verwaltungsleistungen schnell, medienbruchfrei und komfortabel erbringen zu können. Die Verwaltung soll – nach Freigabe und auf Wunsch von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen – vorhandene Daten mit anderen Behörden einfach und sicher austauschen können. Mit Once Only-Verwaltungsleistungen müssen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Daten bzw. Nachweise daher nur noch einmalig übermitteln.

Das Thema „Once Only“ ist im Fokus von Bund und Ländern. Mit dem Registermodernisierungsgesetz und dem Gesamtprojekt Registermodernisierung sollen bis Ende 2025 die Grundlagen für eine nutzerfreundliche und gänzlich digitale Abwicklung Verwaltungsleistungen geschaffen werden, indem die Behörden auf Wunsch von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen in die Lage versetzt werden, Daten untereinander auszutauschen. Dieser Informationsaustausch zwischen den Registern ist bisher in vielen Fällen nicht möglich. Mit der Registermodernisierung wird außerdem neben einem schnellen und kostengünstigen registerbasierten Zensus auch die Anschlussfähigkeit an das europäische technische System zur Umsetzung der Single Digital Gateway-Verordnung ermöglicht. Die Registermodernisierung ist ein umfassendes auf mehrere Jahre angelegtes Projekt unter der gemeinsamen Federführung des Bundes und der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat eine Studie zu „Once Only“ in Auftrag gegeben. Sie wird an konkreten Beispielen darüberhinausgehende Optimierungspotenziale zur Förderung von „Once Only“ und medienbruchfreier Verfahrensgestaltungen aufzeigen. Die Untersuchung zeigt zudem, in welcher Tiefe die einzelnen Verwaltungsleistungen mit dem Ziel einer optimierten Digitalisierung durchdrungen und mit der Praxis abgestimmte Handlungsempfehlungen erarbeitet werden müssen, um dem „Once Only-Prinzip“ Rechnung tragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus